INFORMATIONSBLÄTTER

IM AUFTRAGE DES
ZENTRALAUSSCHUSSES DER DEUTSCHEN JUDEN FÜR HILFE UND AUFBAU
HERAUSGEGEBEN VON DER
ZENTRALWOHLFAHRTSSTELLE DER DEUTSCHEN JUDEN

NUMMER 12 * BERLIN-CHARLOTTENBURG 2, KANTSTRASSE 158 * 10. OKT. 1933

INHALTSÜBERSICHT

Organisation

Zentralausschuß der deutschen Juden für Hilfe und Aufbau

Siedlungspläne im Ausland

In der letzten Zeit sind wiederholt Projekte für Siedlungen deutscher Juden im Ausland außerhalb Palästinas befürwortet worden.

Wir machen darauf aufmerksam, daß der Zentralausschuß der deutschen Juden für Hilfe und Aufbau bemüht ist, diese Projekte soweit es möglich ist auf ihre Ernsthaftigkeit und auf das wirtschaftliche Risiko, das der Einzelne eingeht, zu prüfen, daß wir aber für keinen Plan, der nicht ausdrücklich von uns befürwortet worden ist, verantwortlich sind.

In kurzer Zeit wird zur Prüfung solcher Pläne voraussichtlich ein kleiner Ausschuß durch den Zentralausschuß gebildet werden.

Reichsvertretung der deutschen Juden

Wirtschaftspolitischer Ausschuß

Bei der Reichsvertretung der deutschen Juden besteht seit einigen Wochen ein wirtschaftspolitischer Ausschuß für die Behandlung derjenigen Fragen, die mit der wirtschaftlichen Stellung der deutschen Juden zusammenhängen. Die Tagesarbeit, wie Beratung und Sammlung des Materials, erfolgt nach wie vor durch die Verbände, die sie bisher geleistet haben, also vor allem durch den Central-Verein und den Reichsbund jüd. Frontsoldaten. Dagegen werden nicht nur alle grundsätzlichen Fragen, sondern vor allem alle Fragen, die Verhandlungen mit Regierungsstellen betreffen, von dem wirtschaftspolitischen Ausschuß der Reichsvertretung behandelt.

Zentralwohlfahrtsstelle der deutschen Juden

Zuständigkeit der Wohlfahrtsstellen bei Fortzug.

In letzter Zeit ist die Frage der Unterstützung von Neuzugezogenen für die jüdischen Wohlfahrtsstellen besonders akut geworden. Die Zuständigkeit der jüdischen Fürsorgestellen ist am zweckmäßigsten nach dem reinen Aufenthaltsprinzip zu regeln. Eine analoge Anwendung der Vorschriften über die fortgesetzte Hilfsbedürftigkeit der Fürsorgepflichtverordnung kommt für diese deshalb nicht in Frage, weil es eine Reihe von leistungsschwachen Gemeinden gibt, denen billigerweise nicht zugemutet werden kann, daß ihre in größere Gemeinden ziehenden, bis dahin von ihnen unterstützten Mitglieder auch weiterhin von ihnen unterstützt werden. Eine solche Regelung wäre auch deshalb ungerecht, weil erfahrungsgemäß nicht nur notleidende Mitglieder aus den kleinen Gemeinden in die größeren Gemeinden ziehen, sondern auch die größeren Steuerzahler ebenfalls ihren Wohnsitz in den kleinen Gemeinden aufgeben, um in größere Gemeinden zu ziehen. Das hat allerdings zur notwendigen Folge, daß auch Personen, die z. B. aus größeren Gemeinden in kleinere Gemeinden ziehen, fortan nur von den kleineren Gemeinden unterstützt werden. Der Ausgleich für leistungsschwache Gemeinden kann in diesen Fällen dadurch gefunden werden, daß die Landes- bzw. Provinzialverbände den leistungsschwachen Gemeinden zu ihren Fürsorgekosten Zuschüsse zahlen, die ja mit Rücksicht auf die Vermehrung der Zahl der Hilfsbedürftigen durch Zuzug aus anderen Gemeinden erhöht werden können.

Arbeitsplan der Wirtschaftshilfe der Jüdischen Gemeinde Berlin

Die Ereignisse der letzten Monate haben dem Vorstand der Jüdischen Gemeinde zu Berlin Veranlassung gegeben, seine Tätigkeit auf dem Gebiete der wirtschaftlichen Hilfsleistung neu zu organisieren und im Interesse einer rationellen Erfüllung der sich aus den Zeitverhältnissen ergebenden Aufgaben die wirtschaftlichen Hilfseinrichtungen der Gemeinde zu vereinheitlichen und einer zentralen Leitung zu unterstellen.

Die Wirtschaftshilfe der Jüdischen Gemeinde zu Berlin besteht aus folgenden Abteilungen:

1. Berufsberatung und Lehrstellenvermittlung mit der Aufgabe, sowohl die schulentlassenen Jugendlichen beider Geschlechter als auch jene jungen Menschen, die mitten in der Berufsausbildung stehen und diese unterbrechen mußten, bei ihrer Berufswahl zu beraten und sie dem Berufsleben auf dem Wege der Lehrstellenvermittlung zuzuführen.
2. Berufsumschichtung mit der Aufgabe, Beratung aller Personen, männlichen und weiblichen Geschlechtes, bei denen die Möglichkeit einer beruflichen Umstellung angenommen wird, Unterbringung der Umzuschichtenden in geeignete Lehrstellen, Planung sowie Durchführung eigener Vorhaben für Berufsum-

schichtung jener Fälle, in denen eine Unterbringung in private Ausbildungsstellen nicht möglich war.

3. Arbeitsnachweis mit der Aufgabe der Arbeitsvermittlung für alle arbeitsfähigen Arbeitslosen, männlichen und weiblichen Geschlechtes, und zwar: Kaufmännische Abteilung, Gewerbliche Abteilung, Hauspersonal-Abteilung, Freie und künstlerische Berufe.

4. Stellenwerbung mit der Aufgabe einheitlicher Werbung für die Abteilungen 1, 2, 3.

5. Wirtschaftsabteilung mit den Aufgaben a) Beratung selbständiger Gewerbetreibender zwecks rationeller Geschäftsführung, Steigerung des Umsatzes, Krediterleichterungen, Kreditgewährungen; b) Beratung und Betreuung bereits zusammengebrochener Existenzen durch Gewährung nicht vollgesicherter Darlehen und Beihilfen zum Wieder- und Neuaufbau der Existenz.

6. Rechtsschutzabteilung mit der Aufgabe der Beratung und Bearbeitung aller Rechtsfragen für Selbständige und Arbeitnehmer, die sich aus der neuen Gesetzgebung ergeben.

7. Anwaltsberatungsstelle mit der Aufgabe der Beratung und Betreuung jener Anwälte, die auf Grund der neuen Gesetzgebung ihren Beruf nicht mehr ausüben können.

8. Arzthilfsstelle mit der Aufgabe der Fürsorge für die aus dem Beruf ausgeschalteten Aerzte.

9. Behördenangestellte mit der Aufgabe der Betreuung und Erleichterung der Umstellung für die aus ihren Stellen entlassenen Behördenangestellten.

Die Abteilungen 7, 8, 9 sind in ihrem Bestand zeitlich begrenzt und sollen bis spätestens Ende des Jahres 1933 liquidiert bzw. in reine Selbsthilfeorganisationen umgestaltet werden.

Arbeitsmarkt, Berufslage

Dritte Aenderung des Berufsbeamtengesetzes

Nachdem das Gesetz zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums vom 7. April 1933 (RGBl. I S. 175 — s. a. Informationsblätter Nr. 1) bereits am 23. Juni 1933 (RGBl. I S. 389 — s. a. Informationsblätter Nr. 6) und am 20. Juli 1933 (RGBl. I S. 518) zwei Aenderungen erfahren hat, ist am 22. September 1933 ein Drittes Gesetz zur Aenderung des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums (RGBl. I S. 655) ergangen. Das neue Gesetz ist mit Rückwirkung vom 8. April 1933 in Kraft getreten. Die erneute Aenderung des Berufsbeamtengesetzes läßt eine kurze systematische Uebersicht über die geltenden Bestimmungen in der neuesten Fassung notwendig erscheinen. Wie bereits in Nr. 1 der Informationsblätter ausgeführt, sind die folgenden Beamtenkategorien zu unterscheiden:

I. Parteibuchbeamte im weiteren Sinn sind aus dem Dienst zu entlassen. Zu Parteibuchbeamten im weiteren Sinn gehören einmal solche Beamte, die seit dem 9. November 1918 ohne die für ihre Laufbahn vorgeschriebene oder übliche Vorbildung oder sonstige Eignung Beamte geworden sind (§ 2), sodann Beamte, die der kommunistischen Partei oder kommunistischen Hilfs- oder Ersatzorganisationen angehört oder sich sonst im kommunistischen Sinn betätigt haben (§ 2a Absatz 1) und endlich Beamte, die sich in Zukunft im marxistischen Sinn betätigen (§ 2a Absatz 2). Sie erhalten auf die Dauer von 3 Monaten nach der Entlassung ihre bisherigen Bezüge; ein Anspruch auf Wartegeld, Ruhegeld oder Hinterbliebenenversorgung steht ihnen nicht zu. Den Hinterbliebenen der Parteibuchbeamten, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes gestorben sind, sind die Hinterbliebenenbezüge zu entziehen (neu).

Im Falle der Bedürftigkeit kann Parteibuchbeamten, besonders wenn sie für mittellose Angehörige sorgen, eine jederzeit widerrufliche Rente bis zu einem Drittel des früheren Grundgehalts zugebilligt werden, den Hinterbliebenen 60 % davon. Parteibuchbeamte haben keinen Anspruch auf Weiterführung der Amtsbezeichnung, des Titels, der Dienstkleidung und der Dienstabzeichen. Die Bestimmungen finden rückwirkend auch auf solche Beamte Anwendung, die schon vor Inkrafttreten des Gesetzes in den Ruhestand getreten sind.

II. Nichtarier sind in den Ruhestand zu versetzen (§ 3 Absatz 1). Voraussetzung für die Gewährung des Ruhegehalts ist zehnjährige Dienstzeit in einer planmäßigen Stelle (§§ 8 ff.). Ist diese Voraussetzung erfüllt, so wird das volle Ruhegehalt gewährt. Der Beamte behält das Recht zur Titelführung.

Der Arierparagraph findet keine Anwendung (§ 3 Absatz 2) auf

1. Altbeamte, d. h. Beamte, die bereits seit dem 1. August 1914 Beamte gewesen sind; einem planmäßigen Beamten in diesem Sinn kann gleichgestellt werden, wer am 1. August 1914 sämtliche Voraussetzungen für die Erlangung seiner ersten planmäßigen Anstellung erfüllt, insbesondere die hierfür erforderliche letzte Prüfung mit Erfolg abgelegt und sich während seiner Tätigkeit als Beamter in hervorragendem Maße bewährt hat; eine Tätigkeit als Angestellter oder Arbeiter im öffentlichen Dienst am 1. August 1914 genügt nicht (Nr. 2 zu § 3 der Dritten Durchführungsverordnung vom 6. Mai 1933 — RGBl. I S. 245);

2. Frontkämpfer (s. Informationsblätter Nr. 10);

3. Väter und Söhne von im Weltkrieg Gefallenen; als gefallen gilt auch, wer einer Verwundung erlegen ist, die er als Frontkämpfer erlitten hat (Nr. 4 zu § 3 der Dritten Durchführungsverordnung vom 6. Mai 1933);

4. Weibliche Beamte, deren Ehemänner im Weltkrieg gefallen sind (neu);

5. Weitere Ausnahmen kann in Einzelfällen der Reichsminister des Innern im Einvernehmen mit der zuständigen obersten Reichs- oder Landesbehörde zulassen, wenn dringende Rücksichten der Verwaltung es erfordern (neu, früher nur Ausnahmen für Beamte im Ausland).

III. Politisch unzuverlässige Beamte, die nach ihrer bisherigen politischen Betätigung nicht die Gewähr dafür bieten, daß sie jederzeit rückhaltlos für den nationalen Staat eintreten, können aus dem Dienst entlassen werden (§ 4). Auf die Dauer von 3 Monaten nach der Entlassung werden ihnen ihre bisherigen Bezüge belassen. Von dieser Zeit an erhalten sie drei Viertel des Ruhegeldes und entsprechende Hinterbliebenenversorgung, falls sie zehn Jahre eine planmäßige Stelle hatten. Diese Vorschriften finden auf politisch unzuverlässige Beamte, die bereits vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes in den Ruhestand getreten sind, entsprechende Anwendung, indem an die Stelle der Entlassung die Entziehung des Ruhegeldes tritt (neu).

IV. Jeder Beamte kann zur Vereinfachung der Verwaltung oder im Interesse des Dienstes in den Ruhestand oder in ein anderes Amt derselben oder einer gleichwertigen Laufbahn, auch in ein solches von geringerem Rang und planmäßigem Diensteinkommen, versetzt werden (§§ 5 und 6). Bei Versetzung in ein Amt von geringerem Rang und planmäßigem Diensteinkommen behält der Beamte seine bisherige Amtsbezeichnung und das Diensteinkommen der bisherigen Stelle. Der Beamte kann an Stelle der Versetzung in ein Amt von geringerem Rang und planmäßigem Diensteinkommen innerhalb eines Monats die Versetzung in den Ruhestand verlangen.

V. Bezüglich der Fristen (§ 7) gilt jetzt folgendes: die Verfügungen für Parteibuchbeamte, Nichtarier und politisch unzuverlässige Beamte, die nicht bereits bei Inkrafttreten des Gesetzes im Ruhestand lebten, müssen grundsätzlich spätestens am 30. September 1933 zugestellt worden sein; war jedoch die Prüfung, ob auf einen Beamten die Voraussetzungen des Gesetzes zutreffen, am 30. September 1933 bei der obersten Reichs- oder Landesbehörde bereits anhängig, nur noch nicht abgeschlossen, so ist eine Zustellung der Verfügung bis zum 31. März 1934 zulässig (neu, bisher nur bei Maßnahmen zur Vereinfachung der Verwaltung oder im Interesse des Dienstes).

Gegen unberechtigte Eingriffe in die Justizverwaltung

Gegen unberechtigte Eingriffe in die Justizverwaltung richten sich zwei Erlasse des Bayerischen Justizministers und Reichsjustizkommissars Dr. Frank.

Der eine Erlaß betont, daß sich immer noch nichtstaatliche Organisationen oder Einzelpersonen das Recht anmaßen, in die staatliche Befehlsgewalt einzugreifen, indem sie von den Beamten direkt oder indirekt den Eintritt in irgendwelche Organisationen, Beitragsleistungen oder sonstige Spen-

den dafür, Verzicht auf Dienstbezüge, Theaterabonnements usw. fordern. Der Minister erklärt, daß er solche Eingriffe in den Hoheitsbereich der Justizverwaltung unter keinen Umständen dulden werde und verbietet den Beamten, solchen unberechtigten Anordnungen Folge zu leisten. Er erwartet von ihnen, daß sie allen Versuchen, ihre persönliche Entschlußfreiheit unzulässig zu beschränken, mit Entschiedenheit entgegentreten, und sichert ihnen seine Unterstützung zu.

Der zweite Erlaß an die Generalstaatsanwälte bei den bayerischen Oberlandesgerichten will die Rechtsanwälte und ihren Beruf vor ungesetzlichen Eingriffen schützen. Auch die nichtarischen Anwälte, deren Zulassung aufrechterhalten worden ist, können, schon im Interesse der Rechtssicherheit und der arischen Anwaltsangestellten, den Schutz des Staates für eine ungestörte Ausübung ihres Berufes beanspruchen. Die Generalstaatsanwälte werden daher angewiesen, ein besonderes Augenmerk darauf zu lenken, daß der Anwalt in der Ausübung seines Berufes weder gehindert, bedroht oder sonst beeinflußt noch wegen pflichtgemäßer Berufshandlungen von irgendeiner Seite zur Verantwortung gezogen werde. Uebergriffe dieser Art, woher sie auch kommen mögen, sollen rücksichtslos und unnachsichtlich verfolgt werden.

Aenderungen der Arbeitslosenhilfe

Die Reichsregierung hat am 22. September 1933 ein Gesetz über Aenderungen der Arbeitslosenhilfe erlassen, das am 1. Oktober 1933 in Kraft getreten ist (RGBl. I S. 656). Die Landwirtschaft, die Forstwirtschaft, die Binnenfischerei einschließlich der Teichwirtschaft und die Küstenfischerei sind aus der Arbeitslosenversicherung herausgenommen worden. Mit der Befreiung von der Versicherungspflicht entfällt für die Arbeitgeber und Arbeitnehmer dieser Berufe die Pflicht, Beiträge zur Arbeitslosenversicherung zu zahlen. Bei der Erleichterung, die das Gesetz hiernach den betreffenden Arbeitgebern bringt, wird erwartet, daß diese Arbeitgeber ihre Arbeitnehmer in diesem Winter weitgehend durchhalten werden. Soweit Arbeitslose dieser Berufe bis zum 30. September 1933 die Anwartschaft auf die Leistungen der Arbeitslosenhilfe bereits erworben haben, werden ihre Ansprüche durch die Neuregelung nicht berührt. Der Begriff der Landwirtschaft ist in dem Gesetz genau umschrieben. Zur Landwirtschaft im Sinne des Gesetzes gehören Acker-, Garten-, Obst- und Weinbau, Wiesen- und Weidewirtschaft und die damit verbundene Tierzucht und Tiermästerei. Damit ist die bisher umstrittene Frage, ob der Gartenbau zur Landwirtschaft zu rechnen ist, in bejahendem Sinne entschieden.

In weiteren Vorschriften des Gesetzes wird die Finanzierung der Arbeitslosenhilfe zum Teil neu geregelt. Während die Aufwendungen der Krisenfürsorge bisher zu vier Fünfteln das Reich und zu einem Fünftel die Gemeinden getragen haben, fallen die Kosten der Krisenfürsorge künftig der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung zur Last. Sodann wird die Eigenlast der Bezirksfürsorgeverbände für die anerkannten Wohlfahrtserwerbslosen für die Zeit vom 1. Oktober 1933 bis zum 31. März 1934 auf monatlich 26⅔ Millionen Reichsmark festgesetzt. Bei der Berechnung der Eigenlast wird ein monatlicher Aufwand (Bar- und Sachaufwand) von 46,50 Reichsmark je Unterstützter im Reichsdurchschnitt aller Bezirksfürsorgeverbände zugrunde gelegt.

Zweites Gesetz zur Verminderung der Arbeitslosigkeit

Nach dem großen Gesetz zur Verminderung der Arbeitslosigkeit vom 1. Juni 1933 (RGBl. I S. 323) hat die Reichsregierung am 21. September 1933 ein Zweites Gesetz zur Verminderung der Arbeitslosigkeit beschlossen (RGBl. I S. 651).

In dem Gesetz wird der Reichsminister der Finanzen ermächtigt, bis zu 500 Millionen Reichsmark für die Förderung von Instandsetzungs- und Ergänzungsarbeiten an Gebäuden, für die Teilung von Wohnungen und für den Umbau sonstiger Räume in Wohnungen unter folgenden Gesichtspunkten bereitzustellen: Dem Gebäudeeigentümer kann ein Zuschuß zu derartigen bis zum 31. März 1934 gemachten Aufwendungen gewährt werden, wenn die mit der Prüfung beauftragte Behörde feststellt, daß die Arbeit volkswirtschaftlich wertvoll ist; außerdem kann eine jährliche Verzinsung von 4 % desjenigen Betrages gewährt werden, den der Gebäudeeigentümer über den ihm gewährten Reichszuschuß hinaus aus eigenen oder geliehenen Mitteln aufbringt; die Verzinsung erfolgt in Form von Zinsvergütungsscheinen.

Zur weiteren Erleichterung der Landwirtschaft wird die auf sie entfallende Grundsteuer ab 1. Oktober 1933 um einen Jahresbetrag bis zu 100 Millionen Reichsmark gesenkt. Dem gleichen Zweck dient eine Herabsetzung der Umsatzsteuer für die Lieferungen landwirtschaftlicher Erzeugnisse von 2 % auf 1 %, soweit die Lieferungen durch den Erzeuger selbst erfolgen.

Interessen der Gesundung des Wohnungswesens dienen die Vorschriften über die Steuerbefreiung von neuerrichteten Kleinwohnungen und Eigenheimen; als Eigenheime gelten Wohngebäude, deren nutzbare Wohnfläche 150 qm nicht übersteigt und deren Eigentümer das Haus in vollem Umfang oder mindestens zur Hälfte selbst bewohnt. Ferner wird der Reichsfinanzminister ermächtigt, zur Senkung der Grundsteuer für die in den Rechnungsjahren 1924—1930 bezugsfertig gewordenen Wohngebäude einen Betrag bis zu 50 Millionen Reichsmark zur Verfügung zu stellen.

Mitgliedszahlen der Deutschen Arbeitsfront

Bei der ersten Arbeitstagung des Gesamtverbandes der deutschen Angestellten wurde ein Bericht vorgelegt, der den Gesamtmitgliedsbestand der Angestelltensäule der Deutschen Arbeitsfront für Ende Juli 1933 mit 1 329 000 ausweist. Der Bericht betont, daß diese Zahl in der Zwischenzeit schon wesentlich überholt ist und daß sich der Gesamtmitgliedsbestand am 1. September 1933 auf 1 600 000 beziffern dürfte. Der größte Verband ist der Deutsche Handlungsgehilfenverband mit einer Mitgliederzahl von 700 000; es folgt dann der Verband der weiblichen Angestellten, der einzige weibliche Berufsverband innerhalb der Angestelltensäule der Deutschen Arbeitsfront, mit 450 000; dann weiter, der Größenordnung nach, der Deutsche Werkmeisterverband mit 156 000, der Deutsche Technikerverband mit 102 000, der Deutsche Büro- und Behördenangestelltenverband mit 76 900, der Verband Deutscher Land- und Forstwirtschaftsangestellten mit 30 000, der Verband der deutschen Theaterangestellten und ähnlicher Berufe mit 21 200, der seemännischen Angestellten mit 17 600 und schließlich der Verband der angestellten Aerzte und Apotheker mit 6755 Mitgliedern (s. a. Informationsblätter Nr. 10).

Reichsnährstand

Die Reichsregierung hat am 13. September 1933 ein Gesetz über den vorläufigen Aufbau des Reichsnährstandes und Maßnahmen zur Markt- und Preisregelung für landwirtschaftliche Erzeugnisse beschlossen (RGBl. I S. 626). In dem Gesetz wird der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft ermächtigt, über den Aufbau des Standes der deutschen Landwirtschaft (Reichsnährstand) eine vorläufige Regelung zu treffen. Die deutsche Landwirtschaft im Sinne dieses Gesetzes umfaßt auch Forstwirtschaft, Gartenbau, Fischerei und Jagd; weiter gehören zum Reichsnährstand die landwirtschaftlichen Genossenschaften, der Landhandel (Groß- und Kleinhandel) und die Be- und Verarbeiter landwirtschaftlicher Erzeugnisse.

Deutsch-polnischer Vertrag über Sozialversicherung

Der sehr umfangreiche und bedeutungsvolle Sozialversicherungsvertrag, der am 11. Juni 1931 in Berlin zwischen Vertretern des Deutschen Reiches und der Republik Polen unterzeichnet und im Januar 1932 von Polen ratifiziert worden war, ist jetzt auch von Deutschland ratifiziert worden. Der Austausch der Ratifikationsurkunden hat am 11. August 1933 in Warschau stattgefunden, und der Vertrag ist am 1. September 1933 in Kraft getreten (RGBl. II S. 645).

Der Vertrag bezieht sich auf die Krankenversicherung, die Unfallversicherung, die Invalidenversicherung, die Angestelltenversicherung und die knappschaftliche Versicherung (Art. 1). Unberührt bleiben das deutsch-polnische Abkommen über Erwerbslosenfürsorge und Arbeitslosenversicherung vom 14. Juli 1927 und der deutsch-polnische Vertrag über polnische landwirtschaftliche Arbeiter vom 24. November 1927 (Art. 46).

Der Vertrag stellt den Grundsatz auf, daß bei der Durchführung der Sozialversicherung die Rechtsvorschriften des Staates Anwendung finden sollen, in dessen Gebiet die für die Versicherung maßgebende Beschäftigung ausgeübt wird

(Art. 2). Ausnahmen von diesem Grundsatz sind nur insoweit vorgesehen, als es die Kontinuität der Versicherung erfordert. So finden auf Arbeitnehmer, die von einem Betrieb, der in dem einen Staat seinen Sitz hat, zu einer vorübergehenden Beschäftigung in das andere Staatsgebiet entsandt worden sind, für die Dauer eines Jahres die Rechtsvorschriften des Staates Anwendung, in dem der Sitz des entsendenden Betriebes gelegen ist; die Rechtsvorschriften dieses Staates gelten auch für eine Beschäftigung, die ihrer Natur nach einen wiederholten in jedem einzelnen Fall ein Jahr nicht übersteigenden Aufenthalt im anderen Staatsgebiet erfordert.

Die beiden Staaten stellen für die Leistungen aus der Sozialversicherung den eigenen Staatsangehörigen und ihren Hinterbliebenen die Angehörigen des anderen Staates und ihre Hinterbliebenen gleich (Art. 4). Für die Unfallversicherung bestätigt damit der Vertrag eine Verpflichtung, die bereits bestand, seitdem Deutschland und Polen das internationale Uebereinkommen über die Gleichbehandlung einheimischer und ausländischer Arbeitnehmer in der Entschädigung bei Betriebsunfällen ratifiziert haben.

Der Vertrag sorgt für die Aufrechterhaltung von Rechten der Versicherten, die von einem Land in das andere Land ziehen. So ist die Vereinbarung getroffen worden, daß für einen Versicherten, der in beiden Staaten Beiträge zur Invalidenversicherung entrichtet hat, die Beitragszeiten, soweit sie sich nicht decken, für die Aufrechterhaltung und das Wiederaufleben der Anwartschaft und für die Erfüllung der Wartezeit zusammengerechnet werden (Art. 19). Verläßt ein nach den Gesetzen des einen Staates Versicherter das Gebiet des Staates, in dem er bisher versichert war, so kann er seine Versicherung als Weiterversicherung bei dem Versicherungsträger des einen oder des anderen Staates fortsetzen. Zulässigkeit und Durchführung der freiwilligen Weiterversicherung richten sich nach dem Recht des Staates, bei dessen Versicherungsträger die Versicherung freiwillig fortgesetzt wird. Bei der Prüfung der Zulässigkeit der freiwilligen Weiterversicherung werden die in beiden Staaten zurückgelegten Beitragszeiten zusammengerechnet. Die freiwillige Weiterversicherung in dem einen Staat wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß der Versicherte in dem anderen Staat versicherungspflichtig ist (Art. 21). Auf die Angestelltenversicherung finden die vorstehenden Bestimmungen über die Invalidenversicherung entsprechende Anwendung (Art. 23).

Der Vertrag läßt das Erfordernis des Aufenthalts in dem Lande, in dem der Versicherungsträger seinen Sitz hat, für die Angehörigen der beiden vertragschließenden Staaten fallen. Den Berechtigten sind auch beim Aufenthalt im Ausland gleichzeitig mit den Hauptleistungen alle Zulagen zu gewähren, die ihnen beim Aufenthalt im Inlande zustehen würden (Art. 5); eine Ausnahme gilt für die Invaliden- und Angestelltenversicherung insofern, als es hier jedem der beiden Staaten vorbehalten bleibt, den Angehörigen des anderen Staates den Reichs-(Staats-)Zuschuß nicht zu zahlen, wenn sie sich außerhalb des Gebietes des leistenden Staates aufhalten (Art. 20). Renten, die infolge der bisherigen Rechtslage an die im Ausland wohnenden Angehörigen des anderen Staates nicht ausgezahlt worden sind, sind mit Rückwirkung vom 1. Oktober 1931 ab nachzuzahlen (Art. 48). Haben Versicherte in der Zeit seit dem 1. November 1918, während sie in dem gegenwärtigen Gebiet des einen Staates wohnten, die Anwartschaft auf die Leistungen der Invaliden-, Angestellten- oder knappschaftlichen Pensionsversicherung des anderen Staates erlöschen lassen, so werden die Anwartschaften auf Antrag mit Wirkung für die Zeit bis zum Tage des Inkrafttretens dieses Vertrages wieder hergestellt, ohne daß es der Entrichtung von Beiträgen oder Anerkennungsgebühren für die Vergangenheit bedarf; der Antrag ist nur innerhalb eines Jahres vom Inkrafttreten dieses Vertrages ab zulässig (Art. 33).

Zur Durchführung des Vertrages ist gegenseitige Verwaltungs- und Rechtshilfe vereinbart worden (Art. 7). Meinungsverschiedenheiten, die sich bei der Auslegung oder Anwendung des Vertrages ergeben, werden auf Antrag eines der beiden Staaten von den obersten Verwaltungsbehörden beider Staaten gemeinsam entschieden; oberste Verwaltungsbehörde im Sinne des Vertrages ist auf deutscher Seite der Reichsarbeitsminister, auf polnischer Seite der Minister für Arbeit und soziale Fürsorge (Art. 44). Wenn es nicht möglich ist, auf diesem Wege zu einer Lösung zu kommen, so wird die Streitfrage auf Verlangen auch nur eines der beiden Staaten einem Schiedsgericht unterbreitet (Art. 47).

Wirtschaft

Jüdische Firmen und Einzelhandelsverbände

Die Hauptgemeinschaft des deutschen Einzelhandels hat zur Frage der Mitgliedschaft von jüdischen Firmen in den Verbänden und Vereinen des Einzelhandels grundsätzlich wie folgt Stellung genommen: „Die Idee des ständischen Aufbaus hat zur Voraussetzung, daß sämtliche Angehörige eines Standes zusammengefaßt werden. Hierdurch ergibt sich die Unmöglichkeit, einen Teil eines Standes, nämlich die nichtarischen Standesangehörigen, herauszulassen. Infolgedessen müssen auch die jüdischen Einzelhandelsgeschäfte den Einzelhandelsverbänden weiterhin angehören. Würde man von diesem Grundsatz abweichen, so würde das für ganze Einzelhandelsbranchen, z. B. für den Textileinzelhandel, bedeuten, daß zurzeit ein sehr erheblicher Teil der Mitglieder dieses Einzelhandelszweiges, weil er aus jüdischen Firmen besteht, von der Standesorganisation nicht erfaßt werden kann. Damit wäre die ständische Zusammenfassung der verbleibenden arischen Einzelhändler zwecklos und verfehlt. Aufgabe der Standesorganisation muß es vielmehr gerade sein, das kaufmännische Gebaren und die Geschäftssitten aller in Frage kommenden Einzelhändler zu überwachen, in erster Linie also auch der jüdischen Firmen. Dies ist nur möglich, wenn auch nichtarische Einzelhändler den Einzelhandelsverbänden angeschlossen sind. Hinzu kommt, daß auch diese Kreise, die die Vorteile der Einzelhandelsverbände und ihrer Arbeiten genießen, finanziell zu ihrem Teil an den Lasten beitragen müssen. Das Ziel des Nationalsozialismus ist die Brechung der jüdischen Vormacht. Dies ist in den Einzelhandelsverbänden durch Ausschaltung aller nichtarischen Personen in den Vorständen, Ausschüssen oder sonstigen Gremien erreicht worden. Die Aufgabe für die Zukunft besteht darin, darüber zu wachen, daß nichtarische Einzelhändler nicht wieder Einfluß im Verbandsleben gewinnen. In sachlicher Beziehung muß jedoch auch nichtarischen Einzelhändlern die Mitarbeit im Einzelhandelsverbande möglich sein. Unnötige Beunruhigungen jüdischer Mitglieder sind zu vermeiden. Auch diese Mitglieder sind zu den Versammlungen einzuladen. Dort sind auch sachliche Anfragen zu beantworten. Selbstverständlich müssen alle Uebergriffe nichtarischer Einzelhändler sofort unterbunden und jüdische Einzelhändler, die sich in Mitgliederversammlungen usw. in unzulässiger Weise benehmen, aus den Versammlungen entfernt werden."

Der vorstehenden Stellungnahme der Hauptgemeinschaft des deutschen Einzelhandels hat sich der Reichsstand des Handels in dem folgenden Rundschreiben über die Juden- und Ausländerfrage, soweit sie den Reichsstand des Handels in organisatorischer Hinsicht betrifft, im wesentlichen angeschlossen: „Es besteht Veranlassung, eine grundsätzliche Stellungnahme zu der Juden- und Ausländerfrage hinsichtlich der Zugehörigkeit von Firmen zu den dem Reichsstand des Handels angeschlossenen Organisationen und Verbänden bekanntzugeben. Die nationalsozialistische Bewegung betrachtet die Juden als Gastvolk, dem es gestattet ist, in Deutschland Handelsgeschäfte zu betreiben. Aus dieser Einstellung ergibt sich logisch, daß Juden und Ausländer nicht in die Leitung deutscher Handelsverbände, auch nicht als Geschäftsführer hineingehören, wohl aber als Mitglieder in die Fachverbände. Solange seitens der Regierung keine anderen Richtlinien gegeben werden, sind Aufnahmegesuche ausländischer oder jüdischer Firmen in die Fachverbände nicht abzulehnen, es sei denn, daß man ihnen von vornherein schon unehrenhafte Handlungen nachweisen kann. Mitglieder jüdischer oder ausländischer Herkunft sind auch zu den Mitgliederversammlungen einzuladen. Sachliche Anfragen sind zu beantworten, evtl. vorkommende Uebergriffe unsachlicher Art zu unterbinden und derartige Missetäter aus den Versammlungen zu entfernen. Dieses gilt natürlich nur für die freiwirtschaftlichen Verbände, wie sie im Reichsstand des Handels und seinen Unterorganisationen zusammengefaßt sind. Keinesfalls haben Juden oder Ausländer zu irgendwelchen Organisationen der deutschen nationalsozialistischen Bewegung Zutritt."

Zeitungsanzeigen jüdischer Firmen

Die Tendenzen, die darauf hinauslaufen, im Wirtschaftsleben zwischen bestimmten Gruppen von Firmen Unterschiede zu machen, haben in letzter Zeit auch für die Anzeigenwerbung Bedeutung gewonnen. So wird von einem Teil der Presse die Aufnahme von Anzeigen nichtarischer Firmen abgelehnt; andererseits müssen Zeitungen, die noch Anzeigen aufnehmen, hier und da Schwierigkeiten befürchten. Da derartige Maßnahmen im Widerspruch zu dem so energisch geführten Kampf gegen die Arbeitslosigkeit stehen, werden sich jetzt die Treuhänder der Arbeit einer Ordnung dieser Fragen, die dem Ziel weitestmöglicher Arbeitsbeschaffung entspricht und in Uebereinstimmung mit den Richtlinien der Reichsregierung steht, tatkräftig annehmen. Durch Intervention des zuständigen Treuhänders der Arbeit sind bereits in einigen Fällen die über jüdische Firmen verhängten Anzeigensperren beseitigt worden.

Gesetz über Wirtschaftswerbung

Die Reichsregierung hat am 12. September 1933 ein Gesetz über Wirtschaftswerbung beschlossen (RGBl. I S. 625). Zwecks einheitlicher und wirksamer Gestaltung wird das gesamte öffentliche und private Werbungs-, Anzeigen-, Ausstellungs-, Messe- und Reklamewesen der Aufsicht des Reichs unterstellt. Die Aufsicht wird ausgeübt durch den Werberat der deutschen Wirtschaft. Die Mitglieder des Werberates werden vom Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda im Einvernehmen mit den zuständigen Fachministern berufen. Wer Wirtschaftswerbung ausführt, bedarf einer Genehmigung des Werberats. Der Werberat kann die Erteilung der Genehmigung von der Erhebung einer Abgabe abhängig machen, deren Höhe durch Verordnung des Reichsministers für Volksaufklärung und Propaganda und des Reichsministers der Finanzen festgesetzt wird. Die Genehmigung kann an weitere Bedingungen geknüpft werden. Der Werberat kann für bestimmte Fälle der Eigenwerbung Ausnahmen vom Genehmigungszwang festsetzen.

Gemäß der Ersten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über Wirtschaftswerbung vom 14. September 1933 (RGBl. I S. 628) wird der Werberat der deutschen Wirtschaft im Wege einer weiteren Durchführungsverordnung errichtet werden; bis zu ihrem Erlaß verbleibt es bei dem bisherigen Rechtszustand.

Börsenmakler

In Durchführung der am 3. Juli 1933 vom Preußischen Minister für Wirtschaft und Arbeit verfügten Neuordnung der Zulassungen an der Berliner Wertpapierbörse (MBlWiA S. 390 — s. a. Informationsblätter Nr. 8) ist 155 Maklern durch Beschluß des Börsenvorstands im Einvernehmen mit den Aufsichtsbehörden die Eintrittskarte zu den täglichen Börsenversammlungen entzogen worden. Von den bisher zugelassenen 469 Maklern, deren Zulassung am 30. September 1933 erloschen war, ist nur 314 die Wiederzulassung erteilt worden.

Wanderung

Uebersee-Auswanderung aus Deutschland im 2. Vierteljahr 1933

Im 2. Vierteljahr 1933 wanderten nach der amtlichen Statistik 2067 deutsche Reichsangehörige nach Uebersee aus, das sind 625 mehr als in der gleichen Zeit des Vorjahres (1442); im 1. Vierteljahr war die Zahl der deutschen Auswanderer (2152) um 938 größer als im 1. Vierteljahr 1932. Die Zahl der fremden Auswanderer über deutsche Häfen betrug im 2. Vierteljahr 1933 1057, sie war um 92 größer als in der gleichen Zeit des Vorjahres.

Die Auswanderer gliederten sich nach Berufsgruppen wie folgt: Landwirtschaft 220, Industrie 473, Handel und Verkehr 346, Verwaltung und freie Berufe 97, Gesundheitswesen 72, häusliche Dienste und Erwerbstätigkeit ohne feste Stellung 219, ohne Berufsangabe 563.

1494 Auswanderer hatten als Reiseziel die Vereinigten Staaten von Amerika, 191 Brasilien, 167 Argentinien, 53 Kanada, 37 Südamerika (außer Brasilien und Argentinien), 31 Europa, 8 Afrika, 5 Mittelamerika und Westindien, 2 Mexiko, 2 Australien.

Die vorstehende Statistik erfaßt lediglich die Auswanderer über deutsche Häfen; die Auswanderung nach Palästina, die über Triest bzw. Marseille geht, ist daher in dieser Statistik nicht enthalten.

Palästina

Zentralstelle für Ansiedlung deutscher Juden

Die Zionistische Exekutive in London teilt mit: Unter Vorsitz von Dr. Weizmann fand am 19. September in Meran eine Sitzung statt, die sich mit der Durchführung des vom 18. Zionistenkongreß gefaßten Beschlusses beschäftigte, eine Zentralstelle für die Ansiedlung deutscher Juden in Palästina unter Leitung von Dr. Weizmann zu errichten. Dr. Ruppin legte einen Arbeitsplan vor, der eingehend besprochen wurde. Geplant ist die Einsetzung eines zentralen Büros unter der Leitung von Dr. Weizmann in London und eines Büros unter der Leitung von Dr. Ruppin in Jerusalem. Sowohl für London wie für Palästina ist die Mitarbeit mehrerer für dieses Arbeitsgebiet besonders qualifizierter Personen gesichert. Es wurde beschlossen, die Büros in London und Jerusalem unverzüglich zu errichten.

Hitachduth Olej Germania

Zur Beratung und Hilfeleistung für Einwanderer aus Deutschland wurde in Palästina vor 1½ Jahren eine Organisation unter dem Namen „Hitachduth Olej Germania" (Verband von Einwanderern aus Deutschland) gegründet. Die Verhältnisse haben es mit sich gebracht, daß die Bedeutung und der Aufgabenkreis dieser Organisation seit Beginn des Jahres dauernd gewachsen ist. Heute berät sie — in Gemeinschaft mit den andern dafür in Frage kommenden Instanzen — Hunderte von neu ins Land kommenden deutschen Juden. Durchschnittlich werden im Monat von der Gesellschaft in Tel-Awiw 450, in Haifa 200 und in Jerusalem 150 Einwanderer registriert. Einem Tätigkeitsbericht der Hitachduth Olej Germania, den das „Israelitische Familienblatt" vom 20. September 1933 veröffentlicht, entnehmen wir folgendes:

Handelte es sich früher um eine ganz geringe Zahl von Einwanderern im Monat und um leicht zu bewältigende Korrespondenz mit Interessenten aus Deutschland, so steht Palästina jetzt im Zeichen einer großen Einwanderung aus Deutschland, die allem Anschein nach ihren Höhepunkt noch nicht erreicht hat. Handelte es sich ferner bisher darum, einzelnen Einwanderern bei der wirtschaftlichen Einordnung in Palästina Hilfe zu leisten, so besteht jetzt die Notwendigkeit, Massenprobleme zu behandeln, um den Aufnahmeprozeß dieser Neueinwanderer in das palästinensische Wirtschafts- und Kulturleben zu erleichtern und zu überwachen.

Beim Eintreffen des neuen Einwanderers im Hafen von Jaffa oder Haifa wird er vom Hafendienst in Empfang genommen und durch die ersten Schwierigkeiten der Ankunft (Zollkontrolle, Sanitätswesen usw.) hindurchgeleitet. Im Büro der Hitachduth Olej Germania findet der Neueinwanderer einen Wohnungsdienst, dort trägt er sich ein und bekommt seine ersten allgemeinen Informationen. Für mittellose Einwanderer besteht in Tel-Awiw ein Zeltlager, ebenso hat Haifa eine Zahl von Zelten zur Verfügung. In Jerusalem steht die Einrichtung eines Einwandererheims bevor, für Tel-Awiw und Haifa sollen ebenfalls für den Winter feste Unterbringungsmöglichkeiten geschaffen werden.

Die Hauptaufgabe ist die Arbeitsbeschaffung. Die Erfahrung zeigt, daß ein großer Teil der Einwanderer zur Arbeit überführt werden kann. Ohne weiteres können geschulte und ungeschulte Kräfte in der Landwirtschaft untergebracht werden, ferner finden Facharbeiter und Handwerker der verschiedensten Art leicht Stellungen, ebenso sind Stellen im Haushalt für Mädchen zu beschaffen. Schwierigkeiten macht die Unterbringung kaufmännischer Angestellter, besonders wenn sie nur die deutsche Sprache beherrschen. Ein besonderes Problem bilden die Akademiker. Diejenigen, die wie Architekten und Ingenieure mit dem Baufach zu tun haben, können zumindest als qualifizierte Arbeiter, häufig auch in ihrem Beruf untergebracht werden, während für Aerzte und Anwälte die Schwierigkeiten sehr groß sind. Der ärztliche Beruf ist überfüllt, auch in den Kolonien gibt es heute vielfach schon Fachärzte. Die Vorbereitung zum palästinensischen Anwaltsexamen erfordert besonders bei mangelnden Sprachkenntnissen (hebräisch und englisch) geraume Zeit, und die Aussichten, nach bestandenem Examen Praxis zu bekommen, sind gering.

Südafrika

Die Reichsstelle für das Auswanderungswesen teilt in ihrem „Nachrichtenblatt" vom 1. September 1933 (S. 197) folgendes mit: In der Südafrikanischen Union sind etwa 2850 Aerzte zur Praxis zugelassen. Die Zahl der Studenten der Medizin an den Universitäten Kapstadt und Johannesburg beträgt mehr als 1000. Das Land ist bei der schon heute sich geltend machenden Ueberfüllung des ärztlichen Berufes nicht in der Lage, diesen Zuwachs aufzunehmen. Es ist daher verständlich, daß die südafrikanische Aerzteschaft, unterstützt von der Regierung, sich gegen einen weiteren ärztlichen Zustrom von außerhalb zu wehren trachtet. Ob und durch welche gesetzlichen Maßnahmen die Niederlassung ausländischer Aerzte eingeschränkt werden wird, läßt sich noch nicht sagen. In letzter Zeit haben sich viele jüdische Mediziner aus Deutschland nach England begeben, um das dortige ärztliche Staatsexamen abzulegen. Ein Teil von ihnen wird aller Wahrscheinlichkeit nach versuchen, nach abgelegtem Examen nach Südafrika auszuwandern. Es ist nicht sicher, daß die jetzt bestehenden Zulassungsvorschriften dann noch gelten werden. Vor einer Auswanderung deutscher Aerzte in größerer Zahl nach Südafrika und einer Vorbereitung dazu durch Aufnahme des Studiums in England muß daher gewarnt werden.

Wohlfahrtspflege

Rückzahlung der Kosten der öffentlichen Fürsorge

Gemäß § 25 der Fürsorgepflichtverordnung hat der von der öffentlichen Fürsorge unterstützte Hilfsbedürftige, der zu hinreichendem Vermögen oder Einkommen gelangt, die aufgewandten Kosten dem Fürsorgeverband zu ersetzen. Auf Grund dieser Bestimmung haben die Fürsorgeverbände die Fürsorgekosten, die sie für Erwerbslose aufgewandt haben, oft schon zurückgefordert, wenn der Unterstützte eben erst Lohnarbeit gefunden hatte. Gegen ein solches Vorgehen, das im Hinblick auf die seelischen Nachwirkungen wie auf die wirtschaftlichen Folgen einer oft jahrelangen Arbeitslosigkeit bedenklich erscheint, wenden sich der Reichsarbeitsminister und der Reichsinnenminister in einem gemeinsamen Erlaß vom 9. September 1933 (RABl. I S. 242). Danach bedeutet das Vorgehen der Fürsorgeverbände vollends in den Fällen eine besondere Härte, in denen ein Unterstützter, insbesondere ein Familienvater, Schuldverpflichtungen aus der Zeit der Arbeitslosigkeit abzutragen oder notwendige Anschaffungen (Einrichtungs- und Wirtschaftsgegenstände, Kleidung usw.) zu machen hat, die während der Arbeitslosigkeit zurückgestellt werden mußten. Zumeist werden es auch schon rein fürsorgerische Erwägungen geboten erscheinen lassen, mit der Geltendmachung der Ersatzforderung so lange zu warten, bis der Ersatzpflichtige wieder den notwendigen wirtschaftlichen Rückhalt gewonnen hat und die Gefahr einer neuen Notlage beseitigt ist. Aber auch dann wird es sich empfehlen, bei kleineren und mittleren Einkommen angemessene Teilzahlungen zuzubilligen.

Wohlfahrtspatienten in jüdischen Krankenhäusern

Nach längeren Verhandlungen hat der Oberbürgermeister der Stadt Berlin mit Schreiben vom 11. September 1933 mitgeteilt, daß künftig jüdische hilfsbedürftige Kranke dem Krankenhaus der Jüdischen Gemeinde, Exerzierstr. 11a, und dem Israelitischen Krankenheim, Elsasser Str. 85, auf Kosten der Berliner Wohlfahrtsverwaltung wieder überwiesen werden dürfen; mit Rücksicht auf die in den städtischen Krankenhäusern freien Betten darf es sich aber nur um besonders begründete Einzelfälle handeln und um Personen, bei denen nicht von vornherein mit einer Krankenhausbehandlung von mehreren Monaten Dauer zu rechnen ist. Damit ist, wenigstens für jüdische Patienten, der Rechtszustand im allgemeinen wieder hergestellt, wie er bis zum Juni dieses Jahres bestanden hat (s. a. Informationsblätter Nr. 8).

Jugendarbeit

Herbergen für die jüdische Jugend

Der Reichsausschuß der jüdischen Jugendverbände hat zur Durchführung des Herbergswerkes für die jüdische Jugend eine Reihe von Vertrauensleuten bestellt, die für die einzelnen Bezirke die Durchführung übernehmen sollen. Die Anschriften für die einzelnen Gebiete sind wie folgt:

Baden: Helmut Baracker, Mosbach i. Baden.
Bayern: Hans Lamm, München 22, Schließfach 43.
Berlin: Reichsausschuß der jüdischen Jugendverbände, Charlottenburg, Kantstr. 158.
Hessen: Kurt Wongtschowski, Frankfurt a. M., Braubachstraße 7.
Pommern: Ulrich Marcuse, Stettin, Birkenallee 9.
Lippe: Herbert Rülf, Detmold, Elisabethstr. 24.
Rheinland-Westfalen: Jüdischer Jugendring Rhein-Ruhr, Köln, Rubensstr. 33.
Sachsen: Leo Goldhaber, Leipzig C 1, Gustav-Adolf-Str. 23.
Schlesien: Dr. Max Otto Katz, Breslau, Lothringer Str. 16.
Thüringen: Herbert Neugarten, Erfurt, Herderstr. 40.
Württemberg: Frau Anni Hirsch, Ulm a. d. Donau, Zinglerstr. 63.

Sonstige Adressen sind beim Reichsausschuß zu erfragen. Diesen Vertrauensleuten sind alle Uebernachtungsmöglichkeiten zu melden, wie auch die Adressen der schon vorhandenen Bleiben zu erfragen sind. Anmeldungen sind rechtzeitig an die Vertrauensleute vorzunehmen.

Schul- und Ausbildungsfragen

Zulassung von Nichtariern an den Hochschulen

Das Gesetz gegen Ueberfüllung deutscher Schulen und Hochschulen vom 25. April 1933 (RGBl. I S. 225 — s. a. Informationsblätter Nr. 2) enthält bekanntlich einen Numerus clausus für nichtarische Studenten. In der Ersten Durchführungsverordnung zum Schulgesetz vom 25. April 1933 (RGBl. I S. 226) ist die Quote für die Neuaufnahmen auf 1,5 % und für die Herabsetzung der Zahl der bereits immatrikulierten Studenten nichtarischer Abstammung auf 5 % im Höchstfall festgesetzt worden. Für die Auswahl der gemäß den obigen Bestimmungen zum Studium zuzulassenden Bewerber enthält der Erlaß des Preußischen Ministers für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung vom 16. Juni 1933 (U I 1331) die näheren Ausführungsbestimmungen. Danach sind in erster Linie solche Bewerber zu berücksichtigen, deren persönliche und wissenschaftliche Eignung zum Studium feststeht; eine persönliche Eignung ist nur dann anzunehmen, wenn der Bewerber den Nachweis führt, daß sowohl er wie seine Vorfahren in engerer Beziehung zum Deutschtum gestanden haben. Bei der Herabsetzung der Zahl der bereits immatrikulierten Studenten nichtarischer Abstammung soll zunächst solchen Studenten, die sich bereits in einer Abschlußprüfung befinden oder zu einer derartigen Prüfung gemeldet haben, die Beendigung des Studiums gestattet werden. Auszuschließen sind danach in erster Linie die Studenten der ersten Semester. Ferner sind solche Studenten auszuschließen, denen eine Betätigung im marxistischen Sinn nachgewiesen werden kann.

Kein Bewerber hat einen Anspruch auf Immatrikulation. Reichsdeutsche nichtarischer Abstammung, deren Väter im Weltkrieg an der Front für das Deutsche Reich oder für seine Verbündeten gekämpft haben, sowie Abkömmlinge aus Ehen, bei denen ein Elternteil oder zwei Großeltern arischer Abkunft sind, werden zum Studium zugelassen, wenn sie die Erfüllung der sonstigen Bedingungen (ausreichende Vorbildung, einwandfreie Führung) nachweisen, ohne daß eine Anrechnung auf die Quote erfolgt. Reichsausländer jüdischer Abstammung dürfen nur von Fall zu Fall mit Genehmigung der Zentralstelle für das Studium der Ausländer zugelassen werden.

Verantwortlich für den Inhalt: Dr. Max Kreutzberger, Berlin. Druck: Aldus Druck G. m. b. H., Berlin-Schöneberg.